

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

O 1489 - B - BV 21 - Ra 5215

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten



28. Oktober 1959
② Bremen 1,
Haus des Reichs, Richtweg 25
Zimmer.....430a
Fernsprecher: (Vermittlung) 306 51
oder bei Durchwahl 3065 702
Fernschreiber über 024 4491
Postschließfach 17

An das

Landesamt für Wiedergutmachung Bremen,
Bremen
Meinkenstraße 1

Betreff : Rückerstattungssache Frau Johanna Marx;
hier: Umzugsgut

Bezug : Dortiges Schreiben vom 30.9.1959- 4080-Rü-5215-5

Anlagen: 1 Umzugsgutliste

Die bisherigen Ermittlungen haben folgendes
ergeben :

Aus dem Schreiben des Zollamtes Überseehafen in Bremen an
den ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Westfalen - Devisen-
stelle -, Münster, vom 31.10.1941 (siehe letztes Blatt der
früheren Devisenakte Johanna Marx; jetziges Aktenzeichen
der Oberfinanzdirektion Münster, Gruppe Devisenüberwachung,
- D 1017 B - 87/54 - Z 34 - 62), ist zu entnehmen, daß die
Speditionsfirma Hölzer & Co, Bremen, im Auftrage der Ge-
heimen Staatspolizei in Bremen - EZA I Nr. 274 v. 27.10.
41 - die Wiedereinfuhr von einem Lift gez. H. & C. 700, Roh-
gewicht 2550 kg, enthaltend Umzugsgut der jüdischen
Auswanderer: Geschwister Erna Sara Marx und Johanna Sara
Marx, früher wohnhaft in Bielefeld, Humboldtstr. 15, bean-
tragt hat.

Es kann daher angenommen werden, daß die Gestapo
Bremen das Umzugsgut beschlagnahmt und die Speditionsfirma
Hölzer & Co angewiesen hatte, es in ein Versteigerungslo-
kal zu bringen. Da das Umzugsgut im Freihafen (Zollausland)
lagerte, mußte zunächst die Wiedereinfuhr beantragt wer-
den. Aus Aufzeichnungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft,
in deren Anlagen das Gut lagerte (Schuppen 14 im Freihafen),

ergibt

ergibt sich, daß das Gut nicht durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde. Wenn auch kein Versteigerungsprotokoll mehr aufzufinden und der Versteigerungserlös nicht bekannt ist, so kann auch angenommen werden, daß die Versteigerung zu Gunsten des Deutschen Reiches durchgeführt worden ist. Die Oberfinanzdirektion hat deshalb keine Bedenken, den Anspruch dem Grunde nach anzuerkennen.

Als Schadensersatzbetrag billigt das Bundesrückerstattungsgesetz (§ 16(1)) den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 unter Berücksichtigung des Zustandes der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung zu, d.h. einen Geldbetrag, der zu dieser Zeit ausreichend war, um gebrauchte Gegenstände gleicher Art und in dem gleichen Zustand im Handel wiederzubeschaffen.

In der o.a. Akte der Devisenstelle Münster befindet sich die in Abschrift hier beigefügte von der Antragstellerin angefertigte Liste ihres Umzugsgutes, welche sie bei dieser Stelle eingereicht hatte und welche ihr mit der Genehmigung zur Verbringung in das Ausland am 9.6.1939 zurückgesandt wurde. Darin hat die Antragstellerin den Wert des Umzugsgutes mit insgesamt rund 1.100,--RM angegeben. Mit dieser Angabe steht die Einlassung im Jahre 1955, der Wert des Umzugsgutes betrage 20.000,--RM (Siehe Bl. 4 der Ehtschädigungsakte des Regierungspräsidenten Detmold - 14 8214) in Widerspruch. Wie ist die erhebliche Differenz zu erklären? Ist die Sendung damals versichert worden? Wie hoch und bei welcher Versicherungsgesellschaft? Wenn der Wert von rd. 1.100,--RM nicht als Grundlage für die Ermittlung des Erwerbspreises für gebrauchte Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit im Handel anerkannt wird, so müßte das Gutachten eines Sachverständigen

eingeholt

